



Anlieferungen von Bodenaushub

Annahmestellen	Öffnungszeiten:		
Baresel GmbH & Co. KG Kies- und Steinwerke Steinwerkstraße 7 71139 Ehningen		Mo - Fr	06:30 - 16:30 Uhr letzte Einfahrt: 16:00 Uhr
Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG Aichern 1 71106 Magstadt	April - Oktober	Mo - Do Fr	06:00 - 17:00 Uhr 06:00 - 16:00 Uhr
	Nov. - März	Mo - Do Fr	07:00 - 17:00 Uhr 07:00 - 16:00 Uhr letzte Einfahrt: 30 min vor Schließung
Schotterwerk Johannes Mayer Verwaltung GmbH & Co. KG Nagolder Straße 50 71159 Mötzingen		Mo - Fr	07:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 17:00 Uhr

Gebühr 2024:

14,50 €/Tonne für unbelasteten Bodenaushub Z0/BM-0 (Mindestgebühr: 14,50 €/Anlieferung)
18,50 €/Tonne für gering belasteten Bodenaushub Z0*/BM-0* (Mindestgebühr: 18,10 €/Anlieferung)

Genehmigungsvoraussetzungen

1. Bodenanlieferungen nur von Anfallorten/Bauvorhaben aus dem Landkreis Böblingen
2. Eingang des Anlieferungsantrags (und SEPA-Lastschriftmandats bei Erstantrag) mindestens drei Arbeitstage vor der geplanten Anlieferung per Mail an: deponien@lrabb.de
3. Eine Beprobung und Bewertung des Bodenmaterials durch einen zugelassenen Gutachter ist erforderlich, sofern:
 - a) die zu erwartende Menge größer als 800 t ist, oder
 - b) die Anfallstelle als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen ist, oder
 - c) der Aushub von industriell oder gewerblich genutzten Flächen stammt, oder
 - d) die Anfall-/Aushubstelle früher bebaut war

Aktuell ist möglichst eine Analytik nach der VwV (Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007) vorzulegen.

Anlieferbedingungen

1. Die Genehmigung muss bei jeder Anlieferung vorgezeigt werden.
2. Bei Verdacht auf Falschangaben im Antrag kann die Anlieferung verweigert werden.
3. Es gelten die Anlieferbedingungen der Annahmestelle (u. a. witterungsbedingte frühzeitige Schließungen) und das Hausrecht des Anlagenbetreibers.
4. Das Personal der Annahmestelle kann bei Verdacht auf Verunreinigung des angelieferten Materials jederzeit Kontrollproben durchführen und auf Kosten des Antragstellers untersuchen lassen.

Abrechnung

Die Anliefermenge wird an der Waage der Annahmestelle erfasst.

Der Beförderer erhält vom Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheids vom Konto des Beförderers abgebucht.

Ansprechpartner

Frau Gebauer, Tel. 07031 663-1408, E-Mail deponien@lrabb.de

6. Frühere Nutzung:

industriell/gewerblich genutzte Fläche	bebautes Grundstück
freies Gelände/Wiese	Neubaugebiet
Sonstiges:	

7. Erklärung zu Art und Herkunft des Bodenaushubs

7.1 Gutachten liegt vor

Der Standort/Bodenaushub ist durch einen sachverständigen Gutachter auf Verunreinigungen/ Schadstoffbelastungen untersucht worden.

Die Analyseergebnisse inkl. zugehörigen Probenahmeprotokollen/Beurteilungen bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub der Qualitätsstufe

Z0	oder	Z0*	<i>nach Verwaltungsvorschrift des UM B.-W. vom 14.03.2007</i>
BM-0	oder	BM-0*	<i>nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 01.08.2023</i>

entspricht.

Das vollständige Gutachten ist dem Anlieferungsantrag zwingend beizufügen.

7.2 Gutachten liegt nicht vor

Der Standort/Bodenaushub ist nicht durch einen sachverständigen Gutachter auf Verunreinigungen/ Schadstoffbelastungen untersucht worden.

Der angelieferte Bodenaushub stammt **nicht** aus:

- Industrie- und Gewerbeflächen
- durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
- Altlastensanierungsmaßnahmen,
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
- mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Schlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden),
- Bodenbehandlungsanlagen,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke u. ä.)

und

- Es liegen keine anderweitig herkunftsbedingte Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung oder sonstige Verunreinigung des Bodenaushubs vor.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden durch den Antragsteller bestätigt.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller, Firmenstempel

